

Satzung der Universität Hamburg über das Auswahlverfahren in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Humanmedizin, Pharmazie und Zahnmedizin

Vom 6. Mai 2013

Das Präsidium der Universität Hamburg hat auf seiner Sitzung vom 6. Mai 2013 die am 2. Mai 2013 vom Akademischen Senat auf Grund des Artikels 3 Absatz 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36) beschlossene Satzung der Universität Hamburg über das Auswahlverfahren in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Humanmedizin, Pharmazie und Zahnmedizin genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Humanmedizin, Pharmazie sowie Zahnmedizin an Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die durch die Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: Stiftung) im Auswahlverfahren nach § 32 Absatz 3 Nummern 1 und 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) keinen Studienplatz erhalten haben und daher an dem Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) gemäß § 32 Absatz 3 Nummer 3 HRG teilnehmen. Wer nach § 19 Absatz 2 Sätze 2 und 4 Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (VergabeVO Stiftung) vom 25. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 390) nach Ableistung eines Dienstes einen Anspruch auf Zulassung für den gewünschten Studiengang an der Universität Hamburg hat, wird vorab zugelassen.

§ 2

Auswahlverfahren Pharmazie

(1) Im Studiengang Pharmazie findet eine Vorauswahl nicht statt. Die Auswahl erfolgt auf Grund der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Die Rangplatzeinordnung erfolgt im Auftrag der Universität Hamburg vollständig durch die Stiftung. Bei Ranggleichheit findet § 18 Absatz 2 VergabeVO Stiftung Anwendung.

§ 3

Auswahlverfahren Humanmedizin

(1) Die Studienplätze im AdH für den Studiengang Medizin werden nach dem Ergebnis eines schriftlichen Studierfähigkeitstest (Hamburger Auswahlverfahren für medizinische Studiengänge Naturwissenschaftsteil – HAM-Nat, § 7) und nach dem Ergebnis von Auswahlgesprächen (HAM-Int, § 8), jeweils in Verbindung mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach näherer Maßgabe des Absatzes 2 vergeben. Bei der Auswahl werden nur Ergebnisse des HAM-Nat und des HAM-Int aus dem aktuellen Bewerbungsjahr berücksichtigt, eine mehrfache Teilnahme an Tests in unterschiedlichen Jahren ist möglich.

(2) Die Studienplätze im AdH werden nach einer Rangliste vergeben, die wie folgt gebildet wird:

- a) Die ersten 115 Plätze dieser Rangliste werden denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern zugeordnet, die unter Berücksichtigung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und des Ergebnisses des HAM-Nat (§ 7) die 115 rangbesten Plätze nach § 5 einnehmen.
- b) Die weiteren Plätze (116 und größer) werden denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern zugeordnet, die auch an den Auswahlgesprächen (HAM-Int) teilgenommen haben. Die Rangfolge innerhalb dieser Gruppe wird unter Berücksichtigung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, des Ergebnisses des HAM-Nat (§ 7) und des Ergebnisses des Auswahlgesprächs (§ 8) nach § 5 bestimmt.
- c) Die nach vorstehend a) und b) noch nicht in der Rangliste berücksichtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer am HAM-Nat werden nachrangig auf die Rangliste gesetzt. Die Rangfolge innerhalb dieser Gruppe bestimmt sich wiederum unter Berücksichtigung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und des Ergebnisses des HAM-Nat (§ 7) entsprechend der vorstehend zu a) festgelegten Verfahrensweise.

§ 4

Auswahlverfahren Zahnmedizin

(1) Die Studienplätze im AdH für den Studiengang Zahnmedizin werden nach dem Ergebnis eines schriftlichen Studierfähigkeitstest (Hamburger Auswahlverfahren für medizinische Studiengänge Naturwissenschaftsteil – HAM-Nat, § 7), dem Ergebnis einer manuellen Arbeitsprobe (HAM-Man, § 9) und dem Ergebnis eines Tests zum mentalen Rotieren (HAM-MRT, § 10) in Verbindung mit der Note der Hochschulzugangsberechtigung nach näherer Maßgabe des nachfolgenden Absatzes 2 vergeben. Bei der Auswahl werden nur Ergebnisse des HAM-Nat, des HAM-Man und des HAM-MRT aus dem aktuellen Bewerbungsjahr berücksichtigt, eine mehrfache Teilnahme an Tests in unterschiedlichen Jahren ist möglich.

(2) Zur Ermittlung der Rangfolge werden die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, das Testergebnis des HAM-Nat, das Testergebnis des HAM-Man und das Testergebnis des HAM-MRT nach § 5 berücksichtigt.

§ 5

Punktvergabe, Rangbildung und Ranggleichheit

(1) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung einer Bewerberin oder eines Bewerbers wird anhand einer linearen Skala in eine Punktzahl von 60 (bei Note 1,0) bis 0 (bei Note 4,0) umgerechnet. Für die Testergebnisse des HAM-Nat und des HAM-Int werden jeweils bis zu 59 Punkte, für die Testergebnisse des HAM-Man und des HAM-MRT werden jeweils bis zu 30 Punkte vergeben.

(2) Der Rangplatz einer Bewerberin oder eines Bewerbers in den nach § 3 und § 4 zu bildenden Ranglisten ermittelt sich jeweils nach der Summe ihrer bzw. seiner für die jeweilige Liste maßgeblichen Punktzahlen nach Absatz 1. Höhere Punktzahlsumme bedeutet besserer Rangplatz. Bei Ranggleichheit findet § 18 Absatz 2 VergabeVO Stiftung Anwendung.

§ 6

Teilnehmerbegrenzungen, Vorauswahl, Termine, Kosten

(1) Die Teilnahme am HAM-Nat ist jeweils auf 1200 Teilnehmer (Medizin) und 220 Teilnehmer (Zahnmedizin) begrenzt. Zusätzlich werden die Bewerberinnen und Bewerber, die dieselbe Abiturdurchschnittsnote wie die 1200 Per-

son (Medizin) beziehungsweise die 220 Person (Zahnmedizin) haben, eingeladen. Es findet jeweils eine Vorauswahl statt. Es werden jeweils nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die den Studienort Hamburg bei der Bewerbung bei der Stiftung in 1. Ortspräferenz für das Auswahlverfahren der Hochschulen genannt haben. Verbleibt ein Bewerberüberhang, werden die Plätze jeweils nach einer Rangliste vergeben. Die Rangliste wird jeweils nach den Durchschnittsnoten der Hochschulzugangsberechtigungen der Bewerberinnen bzw. Bewerber für den jeweiligen Studiengang, die den Studienort Hamburg bei der Bewerbung bei der Stiftung in 1. Ortspräferenz genannt haben, gebildet. Bei Ranggleichheit findet § 18 Absatz 2 VergabeVO Stiftung Anwendung.

(2) Zum HAM-Int für den Studiengang Medizin werden die 200 unter Berücksichtigung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und des Ergebnisses des HAM-Nat (§ 7) rangbesten Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, die nicht bereits nach § 3 Abs. 2 a) einen der vorderen 115 Rangplätze einnehmen. Für die Rangbildung gilt § 5 entsprechend.

(3) Am HAM-Man und am HAM-MRT für den Studiengang Zahnmedizin kann jede Bewerberin oder jeder Bewerber teilnehmen, der zuvor am HAM-Nat teilgenommen hat. Für die Rangbildung gilt § 5 entsprechend.

(4) Die Termine von HAM-Nat, HAM-Int, HAM-Man und HAM-MRT werden mindestens 6 Wochen vorher auf den Internetseiten des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf bekannt gegeben. Die jeweiligen Einladungen werden per E-Mail mindestens 3 Tage vor dem Testtermin an die bei der Bewerbung bei der Stiftung angegebene E-Mail-Adresse verschickt.

(5) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht zum festgesetzten Termin oder kann ein Test nicht zu Ende geführt werden, so besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins.

(6) Die Bewerberin oder der Bewerber trägt die Kosten für Anreise und etwaige Unterkunft und Verpflegung.

§ 7

HAM-Nat

(1) Der HAM-Nat ist ein Multiple-choice-Test mit Fragen zu medizinisch relevanten Aspekten der Fächer Mathematik, Physik, Chemie und Biologie. Die Fragen überprüfen Kenntnisse und ihre Anwendung auf Schulniveau (Gymnasium).

(2) Der HAM-Nat wird an einem Termin pro Jahr in Hamburg durchgeführt. Die reine Testzeit beträgt nicht mehr als drei Stunden.

§ 8

HAM-Int

(1) Der HAM-Int dient der Feststellung der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf.

(2) Jede Bewerberin und jeder Bewerber führt mindestens acht Kurzgespräche mit einer Dauer von jeweils mindestens fünf Minuten zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten mit jeweils einem oder mehreren Jurorinnen oder Juroren. Die Dekanin oder der Dekan kann die Beteiligung nicht stimmberechtigter Beisitzerinnen oder Beisitzer zulassen.

(3) Mindestens eine Jurorin bzw. ein Juror in jedem Kurzgespräch muss Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des Universitätsklinikums mit Hochschulabschluss sein. Die Bestimmung der Jurorinnen und Juroren und nicht stimmbe-

rechtigter Beisitzerinnen oder Beisitzer erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan der medizinischen Fakultät. Die Teilnahme an den Auswahlgesprächen ist für die bestellten Jurorinnen und Juroren, soweit sie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Universität oder des Universitätsklinikums sind, Dienstpflicht.

(4) Hinsichtlich der Besorgnis der Befangenheit gelten die Vorschriften des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(5) Die Themenschwerpunkte der Kurzgespräche werden protokolliert. Die Kurzgespräche werden von jeder teilnehmenden Jurorin oder jedem teilnehmenden Juror anhand einer vorgegebenen Punkteskala bewertet. Die Einzelbewertungen für ein Kurzgespräch werden unter Berücksichtigung des Gesamtbewertungsverhaltens der einzelnen Jurorinnen und Juroren adjustiert und jeweils zu einem Ergebnis für das Kurzgespräch zusammengefasst. Die Ergebnisse der einzelnen Kurzgespräche einer Bewerberin oder eines Bewerbers fließen mit jeweils gleicher Gewichtung in die Gesamtbewertung des HAM-Int (Punktzahlvergabe nach § 5) ein.

(6) Maximal 3 Kurzgespräche nach Absatz 2 können durch schriftliche oder computerbasierte Kurztests zur Ermittlung psychosozialer Kompetenzen ersetzt werden. Die Kurztests werden anhand einer vorgegebenen Bewertungsskala bewertet. Die Einzelergebnisse der Kurztests fließen mit gleicher Gewichtung wie die Einzelergebnisse der Kurzgespräche in die Gesamtbewertung nach Absatz 5 ein.

§ 9

HAM-Man

(1) Der HAM-Man ist eine Arbeitsprobe, bei der mit Hilfe einer Zange Drähte nach einer Vorlage gebogen werden müssen. Das Arbeitsmaterial wird zur Verfügung gestellt.

(2) Der HAM-Man wird an einem Termin pro Jahr in Hamburg durchgeführt. Die reine Testzeit beträgt nicht mehr als zwei Stunden.

(3) Für den HAM-Man wird nach Abschluss des Tests jeder von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gebogene Draht unabhängig von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern anhand eines Bewertungsbogens auf Deckungsgleichheit mit der Vorlage, Qualität der Biegung und Planheit des Auflegens bewertet, die Ergebnisse werden gemittelt.

§ 10

HAM-MRT

(1) Der HAM-MRT ist ein schriftlicher Test mit Fragen zum mentalen Rotieren.

(2) Der HAM-MRT wird an einem Termin pro Jahr in Hamburg durchgeführt. Die reine Testzeit beträgt nicht mehr als eine Stunde.

§ 11

Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission besteht mindestens aus der Dekanin oder dem Dekan, drei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden durch die Dekanin oder den Dekan eingesetzt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr, eine erneute Einsetzung ist möglich.

(3) Die Auswahlkommission ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens (HAM-Nat, HAM-Int, HAM-Man und HAM-MRT). Sie bestimmt zu diesem Zweck weitere Einzelheiten der Ver-

fahrendurchführung, insbesondere auch zur Bewertung, durch Richtlinien (standardisierte Verfahrensanweisungen) oder durch Einzelentscheidung.

§ 12

Teilnahme am Auswahlverfahren

Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer sich nach der VergabeVO Stiftung frist- und formgerecht mit den erforderlichen Nachweisen bei der Stiftung um einen Studienplatz beworben hat.

§ 13

Nachteilsausgleich

Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte sind gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.

§ 14

Bescheiderteilung

Die Erstellung der Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erfolgt durch die Stiftung im Namen und im Auftrag der Universität Hamburg.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung des Präsidiums in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. April 2012 außer Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/14.

Hamburg, den 6. Mai 2013

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 822
